Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 254
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

vom 07. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. April 2021)

zum Thema:
Klagerecht für Geimpfte

und **Antwort** vom 29. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. April 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27254
vom 07. April 2021
über Klagerecht für Geimpfte

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

Vorbemerkung/Hintergrund
Prof. Dr. Steffen Augsberg, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht an der Universität Gießen und Mitglied des Deutschen Ethikrates, führte in einem Interview der Zeitschrift Legal Tribune Online (LTO) am 06.04.2021 aus[1], dass die Verordnungen hinsichtlich der Covid-19 Infektionen angepasst werden müssten. Konkret fordert er die Schaffung von Ausnahmeregelungen mit dem Inhalt, dass z.B. Quarantäneregelegungen, Ausgangssperren und Kontaktverbote für Geimpfte nicht mehr gelten sollten. Er hält die derzeitigen Verordnungen ohne die zuvor genannte Ausnahmeregelung für verfassungswidrig. Er ist der Auffassung, dass sowohl Geimpfte als auch Betreiber von Gaststätten und kulturellen Einrichtungen mit guten Aussichten klagen könnten.
Ein erster solcher Fall liegt aktuell beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe: Ein Restaurantbetreiber in einem Altenheim hat eine Sondergenehmigung beantragt, um für die mittlerweile geimpften Bewohner wieder zu öffnen. Die Behörden lehnten ab und das Verwaltungsgericht Freiburg (Beschl. v. 03.03.2021, Az. 8 K 435/21) und der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Beschl. v. 18.03.2021, Az. 1 S 774/21) haben diese Entscheidung bestätigt. Hiergegen klagt der Betreiber nunmehr vor dem Bundesverfassungsgericht.
In Karlsruhe klagt zusätzlich ein Bewohner eines Altenheims[2].

1. Beabsichtigt der Senat die geltende SARS-CoV-Infektionsschutzmaßnahmeverordnung zu ändern und die von Prof. Dr. Steffen Augsberg vorgeschlagene Ausnahmeregelung in die Verordnung aufzunehmen?

2. Erachtet der Senat das Fehlen der von Prof. Dr. Steffen Augsberg vorgeschlagene Ausnahmeregelung in der SARS-CoV-Infektionsschutzmaßnahmeverordnung für verfassungswidrig?

3. Würde die Schaffung einer solchen von Prof. Dr. Steffen Augsberg vorgeschlagenen Ausnahmeregelung in der geltenden SARS-CoV-Infektionsschutzmaßnahmeverordnung, insbesondere mit Blick auf die Tatsache, dass das Land Berlin bis heute nicht allen Bürgern eine Impfung gegen das Covid-19-Virus anbieten kann, gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen und Nichtgeimpfte benachteiligen?

Zu 1. bis 3.:

Der Senat von Berlin evaluiert fortlaufend die in der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie. Hierzu gehört auch die fortlaufende Prüfung der Frage, ob bestimmte Maßnahmen auch unter Berücksichtigung des Impfstatus auch weiterhin geeignet, erforderlich und angemessen sind.

Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung werden vor dem Hintergrund der voranschreitenden Impfung erste Wege beschritten, auf die veränderten Anforderungen und Bedingungen zu reagieren. Weitere Schritte werden etabliert werden. In jedem Fall müssen die Maßnahmen differenziert und nah an der Lebenswirklichkeit der Menschen betrachtet werden. Die Umsetzung der angesprochenen Ausnahmeregelungen würde hinter den Anforderungen an rechtmäßiges Handeln zurückbleiben und eine Benachteiligung nicht geimpfter Personen perpetuieren, so dass die Nichtumsetzung der angesprochenen Ausnahmeregelungen sich nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis jedenfalls als noch nicht zwingend darstellt.

4. Sind derzeit Schadensersatz- und/oder Amtshaftungsklagen gegen das Land Berlin anhängig, in denen Betreiber von Gaststätten und anderen Gewerben Schäden wegen des möglicherweise pflichtwidrigen Unterlassens der Beschaffung von ausreichend Mengen an Impfstoffen für alle Bürger Berlins durch das Land geltend machen?

Zu 4.:

Dem Senat von Berlin sind derartige Verfahren nicht bekannt.

Berlin, den 29. April 2021

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Quellenangaben

1) https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/corona-lockerungen-fuer-geimpfte-spahn-quarantaene-agangs-sperren-kontaktverbote-maskenpflicht-restaurantbesuch-klagen/

2) https://www.fr.de/politik/corona-urteil-bundesverfassungsgericht-senioren-impfung-grundrechte-coronavirus-impfstoff-privilegien-karlsruhe-news-90273558.html